

Verfassungsänderungen vor der türkischen Kammer.

Konstantinopel, 14. Februar.

Im Beisein des Großwesirs und der Mehrzahl der Minister verhandelte die Kammer den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der Verfassung. Die Abänderungen sind von der Regierung vorgeschlagen und betreffen namentlich das Recht des Herrschers zur Auflösung der Kammer und das Recht des Senats, die Verfassung zu interpretieren.

Nach der gegenwärtigen Verfassung war das Recht der Auflösung durch den Artikel 35 begrenzt, der die Auflösung der Kammer nur für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der Kammer vorsieht, wenn die Kammer einen Vorschlag einer Regierung, auf welchem diese beharrt, wiederholt zurückweist. In diesem Falle stand es dem Herrscher frei, das Kabinett zu wechseln oder die Kammer aufzulösen. Die neue Kammer, deren Ansicht verpflichtend sein sollte, mußte binnen vier Monaten zusammentreten.

Die Regierung schlägt nun vor, den Artikel 35 gänzlich aufzuheben, so daß der Artikel 7 über die Rechte des Herrschers diesem das unumschränkte Recht der Kammerauflösung gibt; die neue Kammer muß innerhalb vier Monaten gewählt und einberufen werden.

Namens der Regierung begründete Minister des Außen Hali Bey die Verfassungsänderung mit der Notwendigkeit, ein besseres Gleichgewicht der drei Gewalten herzustellen, da die seit Einführung des verfassungsmäßigen Regimes zu wiederholten Malen erfolgten Abänderungen der auf die Verfassung bezüglichen Artikel erfahrungsgemäß schlechte Ergebnisse gezeitigt haben. Der Minister hob hervor, daß in allen anderen konstitutionellen Staaten das Recht der Kammerauflösung des Herrschers ein unumschränktes sei, denn andernfalls wäre es unmöglich, das Gleichgewicht und die Unabhängigkeit der drei Gewalten zu wahren. Die Lage des Herrschers sei schwierig, wenn er, durch die Verfassung gebunden, nur im Falle eines Konfliktes zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt die Kammer auflösen zu können, eine durch die höchsten Staatsinteressen gebotene Auflösung der Kammer aus anderen Gründen für notwendig hielte.

Nach kurzer Debatte nahm die Kammer fast einstimmig diesen und die anderen von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungsanträge an. Die letzteren betreffen die Wählbarkeit jedes Ottomane, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, in welchem Wahlbezirke immer, die Erhöhung der Entschädigung der Abgeordneten, die Aufhebung des Artikels 117, der dem Senat das Recht der Auslegung der Verfassungsartikel und dem Staatsrat, beziehungsweise Kassationshof dasjenige der Auslegung von Verwaltungs-, beziehungsweise Rechtsfragen gibt. Ein Zusatzantrag der Kommission zu Artikel 48 verbietet Senatoren und Deputierten, an Unternehmungen der Regierung beteiligt zu sein.

Schließlich wurde der gesamte Gesetzentwurf mit 193 von 208 Stimmen angenommen.